

Jugendblasorchester Meitingen e.V.



Satzung 2002



§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendblasorchester Meitingen und hat seinen Sitz in Meitingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und im Namen den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, durch Unterhalt eines Jugendblasorchesters die Musik zu pflegen und zu fördern, sowie eine vielseitige Musikausbildung zu gewährleisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Konzerten im In- und Ausland. Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Orchestern, insbesondere Jugendorchestern, soll auf dem Wege über die Musik die internationale Toleranz gefördert werden. Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Entstehung der Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen und Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines aktiven Mitglieds bis zur Volljährigkeit erfolgt durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres. Mit Volljährigkeit kann jedes aktive Mitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist den Austritt aus dem Verein zum 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Verein erklären.

Diese Kündigungsfrist gilt auch für passive Mitglieder.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.



Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden und
2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9: Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden

- Vorstand
- Orchesterleiter
- 2 Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer
- Vereinsjugendleitung bestehend aus:
 - 2 Jugendleiter
 - 2 Jugendvertretern

§ 10: Amtsdauer des Vorstands und Vereinsausschusses und Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vorstandes und Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vereinsausschuss kraft Amtes an. Die Jugendvertreter und Jugendleiter werden gemäß Jugendordnung gewählt.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Vereinsausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der Vereinsausschuss mit Mehrheit die Einberufung



schriftlich vom ersten oder zweiten Vorstand verlangt. Vereinsausschusssitzungen sind auch vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 11: Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, im 1. Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b) die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Versammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren. Aktive und passive Mitglieder unter 16 Jahren werden vom gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 12: Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Meitingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die örtliche Musikausbildung der Jugend einzusetzen hat.

Meitingen, den 8. Juli 2002